



WWA Weilheim - Pütrichstrasse 15 - 82362 Weilheim

Markt Dießen am Ammersee  
Bauamt  
Johanna Schäffert

**Ihre Nachricht**  
18.09.2020

**Unser Zeichen**  
1-4622-LL114-28118/2020

**Bearbeitung**  
Susanne Haas  
Tel.: +49 (881) 182-207

**Datum**  
28.10.2020

**Markt Dießen; Aufstellung eines Bebauungsplans sowie 1. Änderung des Flächennutzungsplans für Carl-Orff-Museum; Anhörung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum genannten Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung. Weitere Hinweise oder Anforderungen werden nicht vorgetragen.

Unter Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Zur Überprüfung der Erschließungssituation bitten wir die Gemeinde, uns die schadlose Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers in der Bestandssituation und der zukünftigen Bebauung mit einem Konzept darzustellen und durch Nachweis der Aufnahmefähigkeit des Untergrundes mit einen Sickertest zu bestätigen.

Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument an [poststelle@wwa-wm.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-wm.bayern.de).

Das Landratsamt Landsberg am Lech erhält eine Kopie des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Susanne Haas



## Stellungnahme

### 1. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

Die Belange des Hochwasserschutzes und der –vorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 12, Abs. 7 BauGB). Das StMUV hat gemeinsam mit dem StMB eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ herausgegeben, wie die Kommunen dieser Verantwortung gerecht werden können und wie sie die Abwägung im Sinne des Risikogedankens und des Risikomanagements fehlerfrei ausüben können. Es wird empfohlen, eine Risikobeurteilung auf Grundlage dieser Arbeitshilfe durchzuführen, s. <https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf>.

#### 1.1 Oberirdische Gewässer

Oberirdische Gewässer sind durch die Bauleitplanung nicht betroffen.

#### 1.2 Überflutungen infolge von Starkregen

Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen.

Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Die Anwendung der gemeinsamen Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ von StMB und StMUV wird empfohlen.

Aufgrund der Hanglage kann wildabfließendes Wasser nicht ausgeschlossen werden. Hierbei ist gemäß § 37 WHG insbesondere zu beachten, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte bewirkt werden. Wir empfehlen jedoch auch, das Bauvorhaben entsprechend zu sichern.

#### 1.3 Grundwasser

Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Der Grundwasserstand ist ggf. in eigener Zuständigkeit durch geeignete Erkundungen im Planungsgebiet zu ermitteln.

#### Vorschlag für Festsetzungen:

**„Die Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist nicht zulässig.“**

#### Vorschlag für Hinweise zum Plan:

**„Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.“**

#### 1.4 Altlasten und Bodenschutz

##### 1.4.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Dem Wasserwirtschaftsamt liegen keine Informationen über Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Dessen ungeachtet sind entsprechende ergänzende Erkundungen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzichtbar.

#### Vorschlag für Hinweise zum Plan:

**„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“**

## 1.5 Wasserversorgung

Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über die öffentliche Anlage gewährleistet sind. Insofern besteht mit dem vorliegenden Plan Einverständnis.

## 1.6 Abwasserentsorgung

Die bestehenden Gebäude sind bereits an die Kanalisation angeschlossen. Sämtliche Neubauten sind an die Abw

### 1.6.1 Allgemeines

Sofern der Bereich des Museums noch nicht im gemeindlichen Abwasserbeseitigungskonzept erfasst ist, ist dieses im Zuge des Bebauungsplans fortzuschreiben.

### 1.6.2 Häusliches Schmutzwasser

Sämtliche Neubauten, in denen Schmutzwasser anfällt, sind an die Kanalisation anzuschließen.

### 1.6.3 Niederschlagswasser

Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mit geeigneten Mitteln, beispielsweise mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.

Sollten die Untergrundverhältnisse eine oberflächennahe Versickerung nicht oder nicht flächendeckend zulassen, ist von der Gemeinde ein Konzept zur schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung aufzustellen.

Auf Basis der im Begründungsentwurf geschilderten Bodenarten sowie der Hanglage könnte eine Flächenversickerung problematisch sein. Wir empfehlen daher eine Teilversickerung mit Rückhaltung (z.B. über Mulden-Rigolensystem) und Notentlastungskonzept zu erwägen. Ferner bitten wir um Auskunft, wie bisher das Niederschlagswasser beseitigt wurde.

### Vorschlag zur Änderung des Plans:

Festsetzung der Flächen, die für die Versickerung, Ableitung bzw. Retention von Niederschlagswasser erforderlich sind (entsprechend der Erschließungskonzeption).

## 2. Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Für eine abschließende Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes ist jedoch das Erschließungskonzept in Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung vorzulegen. Nur dann kann die Erschließung aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft werden.